



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.189 RRB 1870/1880
Titel	Kreisgericht Hausen. Abweisung ss. Rek. betr. Abnahme ss. Rechnung v. Seite d. Finanzdirektion.
Datum	13.08.1870
P.	421–423

[p. 421] In Sachen
des Kreisgerichtes Hausen, Rekurrenten,
betreffend Abnahme seiner Rechnung von Seite der Direktion der Finanzen,
ergibt sich:

A. Bei Abnahme der Rechnung des genannten Gerichtes über das Jahr 1868 hat die Direktion eine Ausgabe von Frk. 8 „Reiseauslagen des Präsidenten & Schreibers bei sehr stürmischem Wetter nach Affoltern behufs einer // [p. 422] Urtheilsfällung“ gestrichen, da im Gesetze solche Verrechnungen nicht vorgesehen seien.

B. Hierüber beschwert sich das Kreisgericht Hausen mit Eingabe vom 29. v. Mts., indem er [sic!] anführt:

Im Dezember 1868 sei eine Amalie Frei von Hedingen, vom Statthalteramte Affoltern wegen Diebstals verhaftet & der Präsident & Schreiber des Kreisgerichtes nach Affoltern berufen worden. Diesem Auftrage haben sie am 19. Dez. Folge gegeben, da es aber bei dem damaligen stürmischen Wetter unmöglich gewesen, die Reise zu Fuß zu machen, so haben sie die Post benutzt, wofür sie 4 Frk. & im Weiteren während ihres mehrstündigen Aufenthaltes für fernere Auslagen noch 4 Frk. ausgegeben haben, sodaß die für zwei Personen in Auslage gebrachten Frk. 8 wol gerechtfertigt seien.

Nach § 57 litt. d Ziff. 4 des Sportelngesetzes dürfen die Reiseauslagen der Verhörämter & der Kanzleien, sofern dieselben von den Parteien nicht erhältlich seien, dem Staate verrechnet werden & da nun im vorliegenden Falle das Verhöramt & das Gericht aus den gleichen Personen bestanden haben, überhaupt letzteres in obiger Bestimmung inbegriffen sei, so sei der Rekurs mit Rücksicht auf den cit. § begründet.

Es kommt in Betracht:

Nach § 152 des Gesetzes betr. das Gerichtswesen // [p. 423] darf keine Gerichtsstelle eine Amtshandlung, welche ohne Gefahr verschoben werden kann, in dem Amtskreise einer andern vornehmen. Um dieses zu vermeiden, hätte die Angeschuldigte, wie es anderwärts auch geschieht, dem Kreisgerichtspräsidenten zugeführt werden sollen. Ueberhaupt ist die Verrechnung solcher Auslagen im Sportelngesetz nicht vorgesehen.

§ 57 litt. d Ziff. 4 desselben bezieht sich offenbar nur auf die Verhörämter der Bezirksgerichte, sonst würde in § 38 Titel Kreisgerichte eine ähnliche Bestimmung aufgenommen worden sein, wie sie § 32 unter dem Titel Bezirksgerichte enthält oder es würde doch unter § 40 litt. b. Ziff. 2 dieser Auslagen gedacht worden sein, während dort ausdrücklich nur die in § 57 litt. d. 1. 2. 3 bezeichneten Gebühren als solche bezeichnet sind, welche von den Kreisgerichten in die Jahresrechnung gebracht werden dürfen.

Der Regierungsrath,

auf den Antrag der verordneten Kommission,
beschließt:

1. Sei der Rekurs abgewiesen.
2. Mittheilung an das Kreisgericht Hausen unter Rückstellung der Akten & an die Direktion der Finanzen.

[*Transkript: Isz/16.02.2015*]